
Regierungsrat

Luzern, 17. August 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 209

Nummer: A 209
Protokoll-Nr.: 894
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Heeb Jonas und Mit. über die Situation der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen durch Luzerner Schlachtbetriebe (A 209)

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis von Luzerner Schlachtbetrieben, welche gesetzliche Bestimmungen (besonders in den im Bericht genannten Aspekten) nicht oder ungenügend erfüllen? Wenn ja, welche Betriebe sind das, und als wie gravierend werden diese Vergehen eingestuft?

Der Kanton Luzern hat aktuell ca. 40 zugelassene Schlachtbetriebe (ohne Wildschlachtbetriebe), davon 2 Grossbetriebe. In allen Betrieben ist eine amtliche Fleischkontrolle installiert (Kontrolle der Schlachttiere/Schlachttierkörper), die eine lückenlose Kontrolle der geschlachteten Tiere sicherstellt. Alle Schlachtbetriebe werden vom Veterinärdienst des Kantons Luzern (VetD LU) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig und gezielt überwacht, neben der Fleischkontrolle auch bezüglich Tierschutz und Hygiene beim Schlachten (Betriebskontrollen). Die grosse Mehrheit der Schlachtbetriebe geht mit den ihnen anvertrauten Tieren schonend um, achtet auf die korrekte Umsetzung der Anforderungen an das Tierwohl und an die Betriebshygiene. Dies zeigt sich neben den Kontrollergebnissen auch aus der geringen Anzahl von Meldungen oder Anzeigen im Zusammenhang mit Tierschutz und Fleischgewinnung in den Luzerner Schlachtanlagen. Die anlässlich der Kontrollen festgestellten Abweichungen sind überwiegend geringfügig (v.a. im Bereich der Dokumentation), werden beanstandet und deren Behebung verfügt. Die namentliche Erwähnung von Betrieben, bei denen Mängel festgestellt wurden, ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Zu Frage 2: Das BLV richtete umgehend Empfehlungen an die Kantonsbehörden. Wurden diese im Kanton Luzern berücksichtigt, und sind sie in der Umsetzung?

Die Empfehlungen des BLV an die Kantonsbehörden wurden durch den VetD LU berücksichtigt. Bereits im Herbst 2019 wurde ein Projekt initialisiert, welches einerseits die Sensibilisierung der Betriebsleiter und Kontrollpersonen für die Erkenntnisse des Berichts und andererseits die verstärkte Überprüfung der Vorgaben in den Betrieben zum Ziel hat. Das Projekt ist aktuell in der Umsetzung und hat seinen Schwerpunkt im Jahr 2020. U.a. erwartet der VetD LU durch die Resultate eine noch besser abgestützte Risikobasierung der zukünftigen Kontrollen.

Zu Frage 3: Wie wäre aus Sicht des Regierungsrates die kantonale Fleischhygieneverordnung zu ändern (bzw. zu ergänzen), um solche Mängel bei Schlachtbetrieben zu beseitigen?

Die kantonale Fleischhygieneverordnung (kFHyV) genügt als Grundlage zum Vollzug. Sie regelt in erster Linie die Zuständigkeiten und administrativen Vorgaben zur Wahrnehmung des Vollzugsauftrags aus der Bundesgesetzgebung. Die hauptsächlichen Vollzugsgrundlagen sind auf Bundesebene detailliert geregelt (VSFK, VHyS, HyV, TSchV, TSchVS) und erlauben einen zielgerichteten Vollzug.

Zu Frage 4: Im Bericht wird der Mangel respektive die Nichteinhaltung von personellen Bestimmungen angesprochen, was die Kontrolle des Tierschutzes und die Fleischkontrolle angeht (siehe Seiten 3 und 10 f. des Berichts). Nach der Kantonalen Fleischhygieneverordnung ist der Kantonstierarzt dafür zuständig (§ 5 Abs. 1). Zu der Situation im Kanton Luzern: Werden die Anforderungen an das Kontrollpersonal eingehalten? Ist genügend korrekt ausgebildetes Personal vorhanden, um die Kontrollen fachgerecht durchzuführen? Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit, die Erhöhung des Personals zu beantragen?

Die fachlichen Anforderungen an das Kontrollpersonal werden eingehalten, alle mit Kontrollaufgaben betrauten Personen haben die notwendigen Ausbildungen absolviert, zudem wird eine regelmässige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht bzw. gefördert.

Die Anzahl korrekt ausgebildeter Personen ist knapp, um in den Kleinbetrieben alle Aufgaben zu erfüllen. Zudem ist es organisatorisch sehr schwierig, die Kapazitätsspitzen abzudecken (viele Schlachtungen am Montag). Die Personalplanung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass das Schlachtvolumen Schwankungen unterliegt und die Anpassung der Ressourcenbereitstellung nur mit Verzögerung erfolgen kann.

In absehbarer Zeit wird man sich Gedanken darüber machen müssen, wie die Überwachung der Schlachtungen und Schlachtbetriebe bezüglich Ressourceneinsatz ohne Verlust für die Lebensmittelsicherheit noch effizienter gestaltet werden kann. Der Kanton Luzern kann hier nicht alleine tätig werden, dies ist Sache aller Kantone, in Zusammenarbeit mit dem Bund. Erste Schritte dazu sind unter Beteiligung des VetD LU bereits in Angriff genommen worden.

Zu Frage 5: Besteht im Kanton Luzern eine angestrebte Kontrolldichte bei der Überprüfung der Schlachthöfe? Wenn ja, wird diese erreicht? Wie viele solche Betriebe wurden 2019 kontrolliert?

Die Kontrolldichte für die Überprüfung der Schlachtbetriebe ist rechtlich auf Bundesebene festgelegt (VSFK). Die Kontrollen hatten bis 2017 risikobasiert, aber mindestens 1 x jährlich stattzufinden. In den Jahren 2014 – 2016 wurde die Kontrolldichte eingehalten, 2017 wurde aufgrund der Sparmassnahmen die Kontrolldichte risikoangepasst reduziert (75% des Sollwerts). Seit 2018 ist neu gesetzlich nur noch eine risikobasierte Kontrolle vorgeschrieben. Seither legt der VetD LU die Kontrollfrequenzen gestützt auf ein Risikoscoring fest. Die Sollvorgaben wurden erreicht, die Anzahl kontrollierter Schlachtbetriebe lag 2019 bei 18 Betrieben. Aufgrund Erkrankung/Todesfall eines Mitarbeitenden konnten 4 vorgesehene Kontrolle nicht durchgeführt werden.

Bezüglich Fleischkontrolle kann festgehalten werden, dass in allen Betrieben eine amtliche Fleischkontrolle installiert ist, die eine lückenlose Kontrolle der geschlachteten Tiere sicherstellt (Schlachttieruntersuchung mindestens 85%, Schlachttierkörperuntersuchung 100%).

Zu Frage 6: Auf Seite 15 des Berichts wird der von vielen Kantonen nicht eingeforderte Bericht zur Selbstkontrolle von Schlachtbetrieben über den Tierschutz angesprochen. Gehört

der Kanton Luzern zu jenen Kantonen, die auf solch einen Bericht verzichten, oder wird dieser eingefordert?

Der VetD LU verlangt von den Schlachtbetrieben eine dokumentierte Selbstkontrolle über den Tierschutz und prüft diese anlässlich der periodischen Kontrollen durch die Inspektionssstelle. Mängel werden beanstandet und die Mängelbehebung verfügt – auch in Betrieben mit geringer Kapazität (Kleinbetriebe). In den beiden Grossbetrieben wird die Selbstkontrolle sehr gut umgesetzt.

Ressourcenbedingt kann, in Ergänzung zur Kontrolle der Selbstkontrolle und den regelmässigen Betriebskontrollen durch die Inspektionssstelle, die zusätzliche Überwachung der Selbstkontrolle durch die amtlichen Tierärzte in der Fleischkontrolle in den Kleinbetrieben aktuell nicht in jedem Fall vollständig erfüllt werden. Eine Verbesserung in diesem Bereich ist u.a. Teil des laufenden Projektes.

Zu Frage 7: Sind beziehungsweise waren Schlachtbetriebe im Kanton Luzern von den vom BLV verfügten Sofortmassnahmen (diese wurden bei schwerwiegenden Mängeln verfügt) betroffen? Hat der Regierungsrat Kenntnis von solchen Mängeln?

Der Kanton Luzern ist bzw. war nicht betroffen, da in den überprüften Schlachtbetrieben keine schwerwiegenden Mängel festgestellt wurden. Im Übrigen ist der zuständige Regierungsrat über die Situation in den Luzerner Schlachtbetrieben stets lagegerecht informiert.